|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der Rat  Zweiundfünfzigste ordentliche Tagung Genf, 2. November 2018 | C/52/12  Original: englisch  Datum: 29. August 2018 |

JahresabschluSS für 2017

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

Der Jahresabschluß der UPOV für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/4), die erfordert, daß der Rat den Jahresabschluß prüft und billigt, vorgelegt. Der Jahresabschluß für 2017 ist in der Anlage dieses Dokuments dargelegt. Dokument C/52/13 enthält den Rechnungsprüfungsbericht des externen Revisors.

Der Jahresabschluß 2017 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b)). Der Jahresabschluß für 2017 ist der sechste Jahresabschluß, der gemäß den IPSAS erstellt wurde.

Der Rat wird ersucht, den Jahresabschluß für 2017 zu prüfen und zu billigen.

[Anlage folgt]

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**

Jahresabschluß für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr

Inhalt

Einleitung 2

Ergebnis des Rechnungsjahres 2

Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS 2

Erfolgsrechnung 3

Finanzlage 4

Haushaltsergebnis 4

Darstellung I: Darstellung der Finanzlage 7

Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung 8

Darstellung III: Entwicklungen des Nettovermögens 9

Darstellung IV: Darstellung der KapitalfluSSrechnung 10

Darstellung V: Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten und der tatsächlichen Beträge 11

Anmerkungen zum JahresabschluSS 13

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes 13

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze 14

Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand 19

Anmerkung 4: Forderungen 20

Anmerkung 5: Betriebsausstattung 21

Anmerkung 6: Kreditorenforderungen 21

Anmerkung 7: Leistungen für Bedienstete 22

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge 27

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten 27

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten 27

Anmerkung 11: Nettovermögen 28

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II) 29

Anmerkung 13: Einnahmen 31

Anmerkung 14: Ausgaben 31

Anmerkung 15: Finanzinstrumente 32

Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag 34

Anmerkung 17: Segmentberichterstattung 35

# Einleitung

1. Der Jahresabschluß des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr wird dem Rat der UPOV gemäß Regel 6.5 der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV (Dokument UPOV/INF/4/4) vorgelegt:

**Regel 6.5**

1) Der Generalsekretär legt dem Externen Revisor die Jahresabschlüsse für jedes Kalenderjahr der Rechnungsperiode bis spätestens 31. März nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, vor.

2) Der Generalsekretär legt dem Rat innerhalb von acht Monaten nach Ende jedes Kalenderjahres den Jahresabschluß und den vom Externen Revisor hierzu erstellten Rechnungsprüfungsbericht vor.

3) der Rat prüft den Jahresabschluß und kann Änderungen der Beteiligung der UPOV an den gemeinsamen Ausgaben ausweisen, falls er der Überzeugung ist, daß die Höhe der Beteiligung vom Generalsekretär nicht richtig berechnet oder festgesetzt ist. In diesem Fall legt der Rat nach Rücksprache mit dem Koordinierungsausschuß der WIPO die endgültige Zuweisung fest.

4) Der Rat billigt den Jahresabschluß nach dessen Prüfung gemäß Regel 24 des Übereinkommens von 1961, Regel 25 der Akte von 1978 und Regel 29 Absatz 6 der Akte von 1991.

2. Der Bericht des Externen Revisors über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wird zusammen mit seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß gemäß den Bestimmungen der Regel 6.5 und der Anlage II der Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen der UPOV ebenfalls dem Rat der UPOV vorgelegt.

3. Der Jahresabschluß 2017 wurde gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Auf seiner fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung am 20. Oktober 2011 in Genf vereinbarte der Rat den Übergang der UPOV zu den IPSAS ab dem 2012 beginnenden Rechnungsjahr (Dokument C/45/18 „Bericht”, Absatz 9 Buchstabe b). Aufgrund dieses Beschlusses wurden die zuvor verwendeten Buchführungsnormen des Systems der Vereinten Nationen (UNSAS) durch die weltweit anerkannten IPSAS ersetzt. Der Jahresabschluß 2017 ist der sechste UPOV-Jahresabschluß, der gemäß den IPSAS erstellt wurde.

# Ergebnis des Rechnungsjahres

## Erstellung des Jahresabschlusses gemäß IPSAS

1. Die Anwendung der IPSAS erfordert die Einführung der vollständig periodengerechten Rechnungsführung. Periodenrechnung bedeutet, daß die Transaktionen und Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfaßt werden, zu dem sie auftreten. Sie werden entsprechend in der Buchhaltung erfaßt und im Jahresabschluß für die Finanzperiode, auf die sie sich beziehen, ausgewiesen, und nicht erst, wenn Barmittel oder deren Gegenwert eingenommen oder ausgezahlt werden.
2. Gemäß den IPSAS werden Einnahmen sowohl aus Beiträgen als auch aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) zu dem Zeitpunkt erfaßt, zu dem UPOV Anspruch auf den Erhalt des Beitrags hat. Werden der UPOV Beiträge geschuldet, so werden die Forderungen ausgewiesen, doch der Gesamtsaldo gibt die noch ausstehenden Beträge aus vorhergehenden Perioden wieder. Vereinbarungen über außeretatmäßige Mittel werden zunächst geprüft, um festzustellen, ob die UPOV Leistungsbedingungen erfüllen muß, und sollten solche Bedingungen vorliegen, wird die Einnahme erst verbucht, wenn die Bedingungen erfüllt sind.
3. Der Wert künftiger Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten (z.B. kumulierter Jahresurlaub, Beihilfen für die Rückübersiedlung und Krankenversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI)), die die UPOV-Bediensteten bereits verdient, aber noch nicht erhalten haben, wird zum Zwecke der vollständigen Erfassung der Personalkosten periodengerecht verbucht.
4. Die Anwendung von IPSAS hat derzeit keinen Einfluß auf die Ausarbeitung von Programm und Haushaltsplan, die noch auf Grundlage der modifizierten Periodenrechnung erstellt werden. Da diese Rechnungslegungsbasis von der vollständig periodengerechten Rechnungslegung, nach der der Jahresabschluß erstellt wird, abweicht, wird in Einklang mit den Anforderungen der IPSAS eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und den wichtigsten Zahlen des Jahresabschlusses vorgelegt.
5. Laut IPSAS sind zum Zwecke der Transparenz detailliertere Informationen in die Anmerkungen zum Jahresabschluß aufzunehmen. Demzufolge stellt die UPOV Informationen über die Vergütung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen bereit.

## Erfolgsrechnung

1. Das Ergebnis der UPOV weist für das Rechnungsjahr ein Defizit von 290.363 Schweizer Franken auf, wobei sich die Gesamteinnahmen auf 3.644.418 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.934.781 Schweizer Franken belaufen. Dies kann mit einem angepaßten Überschuß von 93.576 Schweizer Franken im Jahr 2016 verglichen werden, in dem sich die Gesamteinnahmen auf 3.746.320 Schweizer Franken und die Gesamtausgaben auf 3.652.744 Schweizer Franken beliefen.
2. Die Überarbeitung der Zahlen für 2016 bezieht sich auf die Einführung von *IPSAS-39 Leistungen an Arbeitnehmer* im Jahr 2017. Infolge dieser Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze wurde der Überschuß für das Vorjahr 2016 rückwirkend auf 93.576 Schweizer Franken (zuvor 71.699 Schweizer Franken) angepaßt. Das Nettovermögen des Verbandes zum 31. Dezember 2016 wurde ebenfalls angepaßt auf 745.775 Schweizer Franken (zuvor 1.738.867 Schweizer Franken). Diese bedeutende Verringerung des Nettovermögens wird später näher erläutert, steht aber hauptsächlich im Zusammenhang mit einer Änderung in Bezug auf die buchhalterische Behandlung der Verbindlichkeiten der UPOV für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (ASHI), die die Erfassung bisher nicht erfaßter versicherungsmathematischer Verluste in der Darstellung der Finanzlage erfordert.
3. Der Jahresabschluß enthält im Rahmen der Offenlegung von Segmentinformation Einzelheiten zur Erfolgsrechnung nach Segmenten, was unten zusammengefaßt ist:

***Tabelle 1. Zusammenfassung Erfolgsrechnung nach Segment***



1. Die Tätigkeiten der UPOV werden hauptsächlich aus zwei Quellen finanziert - Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder). Die Beiträge in Höhe von 3.365.962 Schweizer Franken machen ungefähr 92,4 Prozent der Gesamteinnahmen der UPOV für 2017 aus. Die aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgeldern) stammenden Einnahmen betrugen im Rechnungsjahr insgesamt 257.524 Schweizer Franken, was 7,1 Prozent der Gesamteinnahmen entspricht. Die UPOV verfügt zudem über einen Saldo von 260.063 Schweizer Franken für im voraus entrichtete Beiträge. Diese Beträge werden derzeit als Verbindlichkeiten ausgewiesen und werden in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahmen verbucht werden.
2. Im Jahr 2017 führte UPOV das UPOV PRISMA PBR-Antragsinstrument ein. Dieses Online-Antragsinstrument ermöglicht Antragstellern, Antragsdaten bei teilnehmenden Sortenämtern auf der ganzen Welt einzureichen. Die Einnahmen aus UPOV PRISMA beliefen sich 2017 insgesamt auf 1.841 Schweizer Franken.
3. Personalaufwendungen in Höhe von 2.262.006 Schweizer Franken machen 57,5 Prozent der Gesamtausgaben von 3.934.781 Schweizer Franken für das Jahr 2017 aus. Wie bereits erwähnt ist es bei der Periodenrechnung im Hinblick auf Leistungen nach Beendigung der Dienstzeit und andere langfristige personalbezogene Leistungen erforderlich, daß die Kosten für diese Leistungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Bediensteten verdient werden, statt auf einer Umlagebasis erfaßt werden müssen. Die Zins- und Dienstzeitkosten hinsichtlich ASHI, Heimaturlaub und langfristig kumuliertem Jahresurlaub betragen für das Rechnungsjahr insgesamt 211.934 Schweizer Franken. Dieses Verfahren ermöglicht der UPOV eine bessere Erfassung der tatsächlichen Personalkosten für ihre Bediensteten auf Jahresbasis.

## Finanzlage

1. Die UPOV verfügt zum 31. Dezember 2017 über ein Nettovermögen von 629.830 Schweizer Franken im Vergleich zu den angepaßten 745.775 Schweizer Franken zum Ende des Jahres 2016. Die Finanzlage der UPOV nach Segmenten kann folgendermaßen zusammengefaßt werden:

***Tabelle 2. Zusammenfassung Finanzlage nach Segmenten***



1. Das Nettobetriebskapital (Umlaufvermögen abzüglich kurzfristiger Verbindlichkeiten) der UPOV beträgt zum 31. Dezember 2017 2.885.775 Schweizer Franken (2.995.222 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016). Der Zahlungsmittelbestand fiel von 5.275.496 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016 auf 4.115.186 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2017.
2. Die zum 31. Dezember 2017 fällig gewordenen Forderungen beliefen sich insgesamt auf 86.196 Schweizer Franken gegenüber 130.317 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016. Der Saldo der Forderungen zum Ende des Jahres 2017 umfaßt Beiträge von 68.866 Schweizer Franken und Vorauszahlungen für Studienbeihilfen von 17.330 Schweizer Franken.
3. Die UPOV hat zum 31. Dezember 2017 Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten von 2.456.705 Schweizer Franken im Vergleich zu 2.479.595 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016 nach der Anpassung (zuvor 1.486.503 Schweizer Franken). Den Verpflichtungen in bezug auf ASHI, Beihilfen für die Rückübersiedlung und langfristig kumulierten Jahresurlaub wurden versicherungsmathematische Berechnungen zugrunde gelegt. Die größte Verpflichtung, nämlich in Bezug auf ASHI, beläuft sich zum 31. Dezember 2017 auf 2.209.461 Schweizer Franken. Dies entspricht einem Rückgang von 24.832 Schweizer Franken gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2016 von 2.234.293 Franken nach Anpassung (zuvor 1.183.628 Schweizer Franken). Die Anwendung von *IPSAS-39 Leistungen an Arbeitnehmer* hat zum 31. Dezember 2016 zu einem Anstieg der ASHI-Verbindlichkeiten um 1.050.665 Schweizer Franken und zu einem Rückgang der Verbindlichkeiten für kumulierten Jahresurlaub um 57.573 Schweizer Franken geführt.
4. Im Jahr 2015 wurden 183.824 Schweizer Franken, die den Betrag des Reservefonds darstellen, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen der Rechnungsperiode 2012-2013 übersteigt, an einen Fonds für Sonderprojekte zur Umsetzung spezieller Projekte übertragen. Vom verbleibenden Saldo von 13.957 Schweizer Franken zum Jahresende 2016 wurden im Jahr 2017 keine Ausgaben getätigt. Zum 31. Dezember 2017 bildet die Bilanz des Fonds für Sonderprojekte von 13.957 Schweizer Franken Teil des Nettovermögens der UPOV.

## Haushaltsergebnis

1. Der Haushaltsplan der UPOV wird auch weiterhin auf der Basis der modifizierten Periodenrechnung erstellt und erscheint im Jahresabschluß als Darstellung V, Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten und der tatsächlichen Beträge. Um einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und dem gemäß IPSAS erstellten Jahresabschluß zu erleichtern, ist in den Anmerkungen zum Jahresabschluß eine Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Erfolgsrechnung enthalten.
2. Im Haushaltsplan für das Jahr 2017 sind Einnahmen und Ausgaben von 3.411.500 Schweizer Franken ausgewiesen. Dies steht tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis (vor Treuhandgeldern und IPSAS-Anpassungen) von jeweils 3.419.778 Schweizer Franken und 3.585.678 Schweizer Franken gegenüber. Im Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2016-2017 sind Einnahmen und Ausgaben von 6.823.000 Schweizer Franken ausgewiesen. Dies steht tatsächlichen Einnahmen und tatsächlichen Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis von jeweils 6.850.706 Schweizer Franken und 6.824.544 Schweizer Franken gegenüber. Der tatsächliche Überschuß für die Rechnungsperiode 2016-2017 auf einer vergleichbaren Basis entspricht 26.162 Schweizer Franken (ein Überschuß von 192.062 Schweizer Franken im Jahr 2016 und ein Defizit von 165.900 Schweizer Franken im Jahr 2017). Die wichtigsten Abweichungen zwischen den Haushaltsplänen des Jahres 2017 und der Rechnungsperiode 2016-2017 und den tatsächlichen Zahlen auf vergleichbarer Basis werden in den folgenden Absätzen erläutert.
3. Beiträge: im Jahr 2017 sind die tatsächlichen Beiträge in Höhe von 3.365.962 Schweizer Franken etwas höher als im Haushaltsplan veranschlagt (+0,3%), was zusätzlichen 0,2 Beitragseinheiten entspricht. In der Rechnungsperiode 2016-2017 lag das Einkommen (6.850.706 Schweizer Franken) leicht (+0,4%) über dem Haushaltsplan (6.823.000 Schweizer Franken). Höhere als erwartete Beitragseinnahmen (6.731.924 Schweizer Franken statt 6.710.000 Schweizer Franken), Verwaltungsgebühren für Treuhandgelder (75.361 Schweizer Franken statt 57.000 Schweizer Franken) und eine Gutschrift für eine zu hohe Kostenabrechnung für Fremdpersonal im Jahr 2016 (10.773 Schweizer Franken) glichen die geringeren als im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen aus den Gebühren für das elektronische Antragsformular (1.841 Schweizer Franken statt 25.000 Schweizer Franken) mehr als aus.
4. Personalaufwand: die tatsächlichen Gesamtausgaben für 2017 von 2.141.073 Schweizer Franken lagen leicht unter (-1,7%) dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 2.177.000 Schweizer Franken. Die Ausgaben für Posten waren geringer als erwartet, vor allem weil ein Posten im höheren Dienst während eines Teils des Jahres von einer Person mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag übernommen wurde und ein Mitarbeiter im Allgemeinen Dienst auf Teilzeitbasis arbeitete.
5. Praktika: in der Rechnungsperiode 2016-2017 lagen die Ausgaben für Praktika (12.343 Schweizer Franken) deutlich unter dem Haushaltsplan (38.000 Schweizer Franken), wobei die Einsparungen zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitszeit von Fremdpersonal verwendet wurden.
6. Dienstreisen und Stipendien: die tatsächlichen Ausgaben von 310.453 Schweizer Franken waren höher (+38,0%) als der für 2017 im Haushaltsplan veranschlagte Betrag von 225.000 Schweizer Franken. Diese höheren Ausgaben wurden durch die geringer als veranschlagten Ausgaben im Jahr 2016 ausgeglichen, so daß die Gesamtausgaben für die Rechnungsperiode 2016-2017 leicht über dem Haushaltsplan lagen (9,2%). Diese höheren Ausgaben waren zum Teil mit den höheren als veranschlagten Einnahmen aus Treuhandgeldern verbunden, die zu zusätzlichen Tätigkeiten führten, die Reisen von UPOV-Mitarbeitern erforderten.
7. Vertraglich vereinbarte Dienstleistungen: die tatsächlichen Aufwendungen für vertraglich vereinbarte Leistungen lagen mit 501.970 Schweizer Franken im Jahr 2017 deutlich (+45,1%) über dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 346.000 Schweizer Franken. In der Rechnungsperiode 2016‑2017 betrugen die tatsächlichen Ausgaben für vertraglich vereinbarte Leistungen 834.714 Schweizer Franken gegenüber dem veranschlagten Betrag von 692.000 Schweizer Franken (+20,6%). Der Mehraufwand bezog sich auf Kosten für Fremdpersonal, die in der Rechnungsperiode 2016-2017 insgesamt 273.412 Schweizer Franken betrugen. Ein Teil der Mehrausgaben für Fremdpersonal diente als Ausgleich für den Mitarbeiter im Allgemeinen Dienst, der Teilzeit arbeitete. Ferner wurde Fremdpersonal für gewisse zusätzliche administrative Arbeiten im Zusammenhang   
   mit neuen Reiseverwaltungsverfahren eingesetzt (siehe auch „Betriebsaufwand“). Die IT‑Entwicklungskosten für das EAF (263.431 Schweizer Franken) und für die TG-Mustervorlage (53.267 Schweizer Franken) waren weitgehend wie erwartet. Zu den anderen Positionen unter vertraglich vereinbarten Leistungen gehörten bestimmte Aufwendungen im Zusammenhang mit Videoproduktion (24.743 Schweizer Franken) und Mitarbeiterschulung (10.169 Schweizer Franken). Einzelne vertraglich vereinbarte Leistungen beliefen sich auf 25.193 Schweizer Franken, was deutlich niedriger als erwartet war (70.000 Schweizer Franken), vor allem weil die administrative Arbeit für Fernlehrgänge nicht ausgelagert wurde.
8. Betriebsaufwand: die tatsächlichen Ausgaben von 618.867 Schweizer Franken im Jahr 2017 liegen etwas unter dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 635.000 Schweizer Franken (-2,5%). Dieser Rückgang ist über die gesamte Rechnungsperiode 2016-2017 hinweg zu beobachten (-2,4%). Die Betriebskosten betreffen die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der „Vereinbarung zwischen der Weltorganisation für geistiges Eigentum und dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen“ von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) für die UPOV erbracht werden (Dokument UPOV/INF/8). Die Eindämmung dieser Kosten spiegelt die Effizienz der WIPO-Dienstleistungen und gewisse Änderungen bei den für UPOV erbrachten Dienstleistungen wider. Beispielsweise werden bestimmte IT-Supportleistungen, die bisher von der WIPO für die UPOV erbracht wurden, nicht mehr erbracht, und durch das Online-Instrument für die Buchung von Reisen wurden bestimmte damit verbundene administrative Tätigkeiten von der WIPO auf die UPOV-Mitarbeiter übertragen.
9. Andere Ausgaben: 2017 beliefen sich andere Ausgaben (Bürobedarf, Material, Mobiliar und Geräte) lediglich auf 972 Schweizer Franken gegenüber dem im Haushaltsplan veranschlagten Betrag von 10.000 Schweizer Franken.

# Darstellung I: Darstellung der Finanzlage

**zum 31. Dezember 2017**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung II: Darstellung der Erfolgsrechnung

**für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung III: Entwicklungen des Nettovermögens

**für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung IV: Darstellung der KapitalfluSSrechnung

**für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



# Darstellung V: Gegenüberstellung der im Haushalt veranschlagten und der tatsächlichen Beträge

**für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – zeigt das zweite Jahr des angenommenen Haushaltsplans für die Rechnungsperiode 2016-2017;
2. – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepaßten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis (vor IPSAS-Anpassungen);
3. - die am Überschuß vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

**DARSTELLUNG V: GEGENÜBERSTELLUNG VON BUDGETIERTEN UND TATSÄCHLICHEN BETRÄGEN**

**für die am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsperiode**

*(in Tausend Schweizer Franken)*



1. – zeigt den angenommenen Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2016-2017;
2. – zeigt die Differenz zwischen dem endgültigen (angepaßten) Haushaltsplan und den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben auf einer vergleichbaren Basis (vor IPSAS-Anpassungen);
3. - die am Überschuß vorgenommenen IPSAS-Anpassungen sind im Einzelnen in der Anmerkung 12 dieses Jahresabschlusses ausgeführt.

# Anmerkungen zum JahresabschluSS

Anmerkung 1: Ziele, Führung der Organisation und Haushaltsplan des Verbandes

Der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ist eine zwischenstaatliche Organisation mit Sitz in Genf. Die Mission der UPOV ist die Bereitstellung und Förderung eines wirksamen Sortenschutzsystems mit dem Ziel, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Die UPOV wurde durch das 1961 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (dem UPOV-Übereinkommen) gegründet. Das Übereinkommen trat 1968 in Kraft.   
Es wurde 1972, 1978 und 1991 in Genf revidiert. Die Akte von 1991 trat am 24. April 1998 in Kraft.   
Die hauptsächlichen Ziele der UPOV sind gemäß dem UPOV-Übereinkommen:

* Bereitstellung und Entwicklung der rechtlichen, administrativen und technischen Grundlage für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sortenschutzes;
* Unterstützung von Staaten und Organisationen bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften und der Umsetzung eines wirksamen Sortenschutzsystems; und
* Sensibilisierung und Erhöhung des Verständnisses der Öffentlichkeit für das UPOV-Sortenschutzsystem.

Gemäß Artikel 25 der Akte von 1991 und Artikel 15 der Akte von 1978 sind der Rat und das Verbandsbüro die ständigen Organe der UPOV.

Der Rat leitet die UPOV und setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Dem Rat obliegt es, die Interessen der UPOV zu wahren und deren Entwicklung zu fördern sowie deren Programm und Haushaltsplan anzunehmen und sämtliche Entscheidungen zu treffen, die für die Gewährleistung des wirksamen Funktionierens der UPOV erforderlich sind. Der Rat tritt jährlich einmal zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Falls erforderlich, wird er auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Der Rat hat eine Reihe von Gremien eingesetzt, die ein- oder zweimal im Jahr tagen.

Das Verbandsbüro ist das Sekretariat der UPOV und wird vom Generalsekretär geleitet. Das Personal des Büros der UPOV untersteht, mit Ausnahme des Stellvertretenden Generalsekretärs, dem Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV. 1982 wurde eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) zwischen der UPOV und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO), einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen, geschlossen. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Der Stellvertretende Generalsekretär ist dafür verantwortlich, die im angenommenen Programm und Haushaltsprogramm ausgewiesenen Ergebnisse zu liefern. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt.

Die UPOV finanziert sich über Beiträge und außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder) von Verbandsmitgliedern. Die UPOV arbeitet im Rahmen eines für zwei Jahre erstellten Programms und Haushaltsplans. Das vorgeschlagene Programm und der Haushaltsplan enthalten Schätzungen bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsperiode, auf die sie sich beziehen. Er wird dem Beratenden Ausschuß vom Generalsekretär zu Erörterungen, Abgabe von Kommentaren und Empfehlungen, einschließlich etwaiger Änderungen, vorgelegt. Der Rat nimmt nach Prüfung des vorgeschlagenen Programms und Haushaltsplans und der Empfehlungen des Beratenden Ausschusses das Programm und den Haushaltsplan an.

Anmerkung 2: Wichtige Rechnungslegungsgrundsätze

**Grundlage für die Erstellung des Jahresabschlusses**

Dieser Jahresabschluß wurde entsprechend den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS) erstellt. Der Jahresabschluß wird in Schweizer Franken, der Berichts- und funktionalen Währung der UPOV, dargestellt. Die Rechnungslegungsmethoden wurden über die gesamte Periode hinweg konsequent angewandt.

Dieser Jahresabschluß wurde, sofern nicht anders angegeben, auf der Grundlage von historischen Kosten erstellt. Die Darstellung des Barmittelflusses wird unter Verwendung der indirekten Methode erstellt. Dieser Jahresabschluß wurde auf der Grundlage der Periodenabgrenzung und Unternehmensfortführung (going-concern) erstellt.

IPSAS-39 *Leistungen an Arbeitnehmer* wurde im Jahr 2017, also vor dem Datum ihrer obligatorischen Umsetzung, dem 1. Januar 2018, angewandt. Die Auswirkungen der sich daraus ergebenden Änderung der Rechnungslegungsmethoden wurden rückwirkend anerkannt, was eine Anpassung der vergleichenden Zahlen für 2016 erforderte.

**Fremdwährungen**

Die funktionale Währung der UPOV ist der Schweizer Franken und dieser Jahresabschluß wird in dieser Währung dargestellt. Sämtliche in anderen Währungen erfolgenden Transaktionen werden in Schweizer Franken umgerechnet, wobei die zum Zeitpunkt der Transaktion gängigen operationellen Umrechnungskurse der Vereinten Nationen (UNORE) zugrunde gelegt werden. Sowohl die realisierten als auch die unrealisierten Gewinne und Verluste, die aus der Erfüllung solcher Transaktionen und aus der Umrechnung der Aktiva und Passiva zum Bilanzstichtag hervorgehen, und die in anderen Währungen als der funktionalen Währung der UPOV angegeben sind, sind in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

**Segmentberichterstattung**

Ein Segment ist eine unterscheidbare Tätigkeit oder Gruppe von Tätigkeiten, für die es zweckmäßig ist, finanzielle Information getrennt aufzuführen. Bei der UPOV basiert die Segmentinformation auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Demzufolge legt die UPOV separate Finanzinformation für drei Segmente vor: 1) ordentliches Programm und Haushaltsplan; 2) Treuhandgelder und 3) Fonds für Sonderprojekte.

**Zahlungsmittelbestand**

Der Zahlungsmittelbestand umfaßt Kassenbestände, täglich fällige Bankeinlagen, Einlagen mit einer Fälligkeit von bis zu 90 Tagen und andere kurzfristige äußerst liquide Anlagen, die jederzeit in flüssige Mittel umgewandelt werden können und einem unbedeutenden Wertschwankungsrisiko unterliegen.

**Forderungen**

Die Beiträge werden zu Beginn des Rechnungsjahres als Einnahmen verbucht. Entsprechend den Beitragsrückständen für die der letzten Rechnungsperiode vorhergehenden Jahre wird eine Wertberichtigung auf Forderungen vorgenommen.

**Betriebsausstattung**

Die Betriebsausstattung wird zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung bewertet. Betriebsausstattung wird als Sachanlage anerkannt, wenn die Kosten pro Objekt bei 5.000 Schweizer Franken oder darüber liegen. Die Abschreibung wird so angesetzt, daß die Gesamtanschaffungskosten der Betriebsausstattung über den Zeitraum ihrer geschätzten Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben werden, wobei die lineare Methode auf folgender Basis angewandt wird:

|  |  |
| --- | --- |
| **Kategorie** | **Geschätzte Nutzungsdauer** |
| Kommunikations- und IT-Ausstattung | 5 Jahre |
| Mobiliar und Einrichtungsgegenstände | 10 Jahre |

Die Buchwerte von Betriebsausstattung werden auf Wertminderung geprüft, wenn Vorkommnisse oder veränderte Umstände dafür sprechen, daß der Buchwert der Anlage eventuell nicht mehr wiedererlangbar ist. Liegt solch ein Anhaltspunkt vor, so wird der wiedererlangbare Betrag der Sachanlage geschätzt, um den Umfang des Wertminderungsverlustes, falls vorhanden, zu bestimmen. Jeglicher Wertminderungsverlust wird in der Erfolgsrechnung erfaßt.

**Immaterielle Vermögenswerte**

Immaterielle Vermögenswerte werden zu den Anschaffungskosten abzüglich kumulierter Abschreibung und Wertminderung geführt.

Erworbene Computersoftwarelizenzen werden ausgehend von den Kosten für die Anschaffung und für die Erlangung der Nutzungsfähigkeit der spezifischen Software aktiviert. Kosten, die unmittelbar mit der Entwicklung von Software zur Nutzung durch die UPOV verbunden sind, werden als immaterieller Vermögenswert aktiviert. Zu den unmittelbaren Kosten gehören die Personalkosten für den Softwareentwickler. Zum 31. Dezember 2017 wurden keine Kosten als immaterielle Anlagewerte aktiviert.

Die Abschreibung erfolgt auf linearer Basis auf alle immateriellen Anlagewerte mit bestimmter Lebensdauer anhand von Raten, durch die die Kosten oder der Wert der Anlage über den Zeitraum ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer der meisten Kategorien immaterieller Anlagewerte wurde wie folgt veranschlagt.

|  |  |
| --- | --- |
| **Kategorie** | **Geschätzte Nutzungsdauer** |
| Extern erworbene Software | 5 Jahre |
| Intern entwickelte Software | 5 Jahre |
| Rechte und Lizenzen | Geltungsdauer des Rechts/der Lizenz |

Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten

Leistungsverpflichtungen für Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses (ASHI), Beihilfen für die Rückübersiedlung und Reisekosten und langfristig kumulierter Jahresurlaub werden gemäß den Berechnungen eines unabhängigen Versicherungsmathematikers auf jährlicher Basis und unter Zugrundelegung des Anwartschaftsbarwertverfahrens festgelegt. Für die ASHI-Verpflichtung werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste im Nettovermögen erfaßt. Darüber hinaus werden Leistungsverpflichtungen für den Wert von über einen kurzen Zeitraum kumuliertem Jahresurlaub, des nicht genommenen Heimaturlaubs, der verdienten, aber unbezahlten Überstunden, der Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie für am Bilanzstichtag zu zahlende Studienbeihilfen, die nicht in den laufenden Aufwendungen enthalten sind, festgelegt.

In Anwendung der am 26. November 1982 unterzeichneten WIPO/UPOV-Vereinbarung beteiligen sich die Bediensteten der UPOV an der gemeinsamen Pensionskasse des Personals der Vereinten Nationen (UNJSPF oder die Kasse), die von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingerichtet wurde, um Rentenleistungen, Bestattungsgelder oder Invalidenleistungen und damit verbundene Leistungen gegenüber Bediensteten zu sichern. Die Pensionskasse ist ein leistungsorientierter Plan mehrerer Arbeitgeber mit ausgeschiedenem Vermögen. Wie in Artikel 3 Buchstabe b der Satzung der Kasse ausgeführt, steht die Mitgliedschaft in der Pensionskasse den Sonderorganisationen und allen anderen internationalen, zwischenstaatlichen Organisationen offen, die am gemeinsamen System für Gehälter, Zulagen und andere Beschäftigungsbedingungen der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen teilnehmen.

Im Rahmen der Kasse tragen die teilnehmenden Organisationen ein versicherungsmathematisches Risiko, das mit den derzeitigen und ehemaligen Bediensteten anderer am Fonds beteiligter Organisationen zusammenhängt, was dazu führt, daß es keine stetige und verlässliche Grundlage für die Zuordnung von Vorsorgeverpflichtungen, Planvermögen und Kosten auf die einzelnen am Plan teilnehmenden Organisationen gibt. Die UPOV und die UNJSPF sind ebenso wie die anderen an der Kasse beteiligten Organisationen nicht in der Lage, den verhältnismäßigen Anteil der UPOV an den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen, dem Planvermögen und den in Verbindung mit dem Plan anfallenden Kosten mit ausreichender Zuverlässigkeit zu Rechnungslegungszwecken festzustellen. Folglich behandelte die UPOV diesen Plan wie einen beitragsorientierten Plan in Einklang mit den Anforderungen von IPSAS-39. Die Beiträge der UPOV zur Kasse während der Rechnungsperiode werden in der Erfolgsrechnung als Ausgaben erfaßt.

**Rückstellungen**

Rückstellungen werden erfaßt, wenn die UPOV aufgrund eines vergangenen Ereignisses eine rechtliche oder faktische Verpflichtung hat, wobei es wahrscheinlich ist, daß zur Erfüllung der Verpflichtung und wenn eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung vorgenommen werden kann, ein Abfluß von Ressourcen verlangt wird.

Erfassung von Erlösen

Erlöse aus Transaktionen ohne Gegenleistung, wie etwa außeretatmäßige Mittel (Treuhandgelder), die auf durchsetzbaren Übereinkommen basieren, werden zu dem Zeitpunkt als Einnahmen erfaßt, zu dem das Übereinkommen verbindlich wird, außer das Übereinkommen enthält Bedingungen in bezug auf spezielle Leistungen oder auf die Rückzahlung von Restbeträgen. Solche Abkommen erfordern eine erstmalige Anerkennung einer Verbindlichkeit, um die Erfassung der Einnahme abzugrenzen, und die Einnahme wird dann erfaßt, wenn die Verbindlichkeit durch Erfüllung der spezifischen im Abkommen enthaltenen Bedingungen ausgebucht wird.

Beiträge werden zu Beginn jedes Jahres der Haushaltsperiode, auf die sich der Beitrag bezieht, erfaßt.

Beiträge in Form von Dienstleistungen werden nicht im Jahresabschluß erfaßt.

Erfassung von Ausgaben

Ausgaben werden erfaßt, sobald die Waren entgegengenommen und die Leistungen erbracht wurden.

Finanzinstrumente

***Finanzielle Vermögenswerte***

Erstmaliger Ansatz und Bewertung:

Finanzielle Vermögenswerte im Geltungsbereich von IPSAS-29 *Finanzinstrumente*: *Ansatz und Bewertung* werden als finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit, Darlehen und Forderungen, bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzanlagen oder zur Veräußerung verfügbare Vermögenswerte klassifiziert, falls zutreffend. Die UPOV bestimmt die Klassifizierung ihrer finanziellen Vermögenswerte beim erstmaligen Ansatz. Die finanziellen Vermögenswerte der UPOV umfassen: Barmittel, kurzfristige Einlagen und Forderungen.

Folgebewertung:

Die Folgebewertung von finanziellen Vermögenswerten hängt von deren Klassifizierung ab.

*Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit*

Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit umfassen zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Vermögenswerte und finanzielle Vermögenswerte, die auf den erstmaligen Ansatz hin zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit zugeordnet sind. Finanzielle Vermögenswerte werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie zum Zweck der Veräußerung oder des Rückkaufs in naher Zukunft erworben werden. Finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit sind in der Darstellung der Finanzlage zum beizulegenden Zeitwert enthalten, wobei Änderungen des beizulegenden Zeitwerts in Überschuß oder Defizit erfaßt werden.

*Darlehen und Forderungen*

Darlehen und Forderungen sind nicht derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht auf einem aktiven Markt notiert sind. Nach der Erstbewertung werden solche finanziellen Vermögenswerte anschließend unter Verwendung der Effektivzinsmethode abzüglich Wertminderung zu amortisierten Kosten bewertet. Amortisierte Kosten werden durch Berücksichtigung jeglichen Abschlags oder Aufschlags für Erwerb und Gebühren oder Kosten, die ein integraler Bestandteil der Effektivzinsrate sind, berechnet. Verluste aus Wertminderungen werden im Überschuß oder Defizit erfaßt.

Ausbuchung:

Die UPOV bucht einen finanziellen Vermögenswert oder gegebenenfalls einen Teil eines finanziellen Vermögenswertes oder Teil einer Gruppe ähnlicher finanzieller Vermögenswerte aus, wenn die Rechte auf die Beziehung von Kapitalfluß aus dem Vermögenswert ausgelaufen sind oder darauf verzichtet wurde.

Wertminderung finanzieller Vermögenswerte:

Die UPOV bewertet zu jedem Bilanzstichtag, ob ein objektiver Nachweis dafür besteht, daß ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten wertgemindert ist. Ein finanzieller Vermögenswert oder eine Gruppe von finanziellen Vermögenswerten werden als wertgemindert betrachtet, wenn, und ausschließlich dann, wenn ein objektiver Nachweis für Wertminderung als Folge eines oder mehrerer Ereignisse besteht, die nach dem erstmaligen Ansatz des Vermögenswertes eingetreten sind (ein eingetretenes „Verlustereignis“) sowie dafür besteht, daß dieses Verlustereignis eine Auswirkung auf die geschätzten künftigen Kapitalflüsse des finanziellen Vermögenswertes oder der Gruppe finanzieller Vermögenswerte hat, der zuverlässig geschätzt werden kann.

***Finanzverbindlichkeiten***

Erstmaliger Ansatz und Bewertung:

Finanzverbindlichkeiten im Geltungsbereich von IPSAS-29 werden als Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit oder Darlehen oder Leihen klassifiziert, wenn zutreffend. Die UPOV bestimmt die Klassifizierung ihrer Finanzverbindlichkeiten beim erstmaligen Ansatz. Sämtliche Finanzverbindlichkeiten werden anfangs zu ihrem beizulegenden Zeitwert und im Fall von Darlehen und Anleihen zuzüglich direkt zurechenbarer Transaktionskosten erfaßt. Die Finanzverbindlichkeiten der UPOV umfassen Handel und andere Verbindlichkeiten.

Folgebewertung:

Die Folgebewertung der Finanzverbindlichkeiten hängt von deren Klassifizierung ab.

*Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit*

Finanzverbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit umfassen zu Handelszwecken gehaltene Finanzverbindlichkeiten und Finanzverbindlichkeiten, die auf den erstmaligen Ansatz hin zum beizulegenden Zeitwert durch Überschuß oder Defizit zugeordnet werden. Finanzverbindlichkeiten werden als zu Handelszwecken gehalten klassifiziert, wenn sie zum Zweck der Veräußerung in naher Zukunft erworben werden. Gewinne oder Verluste aus Verbindlichkeiten, die zu Handelszwecken gehalten werden, werden im Überschuß oder Defizit erfaßt.

*Darlehen und Anleihen*

Nach dem erstmaligen Ansatz werden Darlehen und Anleihen anschließend unter Verwendung der Effektivzinsmethode zu amortisierten Kosten bewertet. Gewinne oder Verluste werden im Überschuß oder Defizit erfaßt, wenn die Verbindlichkeiten ausgebucht werden, sowie durch den Amortisierungsprozeß der Effektivzinsmethode. Amortisierte Kosten werden durch Berücksichtigung jeglichen Abschlags oder Aufschlags für Erwerb und Gebühren oder Kosten, die ein integraler Bestandteil der Effektivzinsrate sind, berechnet.

Ausbuchung:

Eine Finanzverbindlichkeit wird ausgebucht, wenn die Verpflichtung aus der Verbindlichkeit beglichen oder aufgehoben wird oder ausläuft. Wenn eine bestehende Finanzverbindlichkeit durch eine andere vom gleichen Darlehensgeber zu grundlegend unterschiedlichen Bedingungen ersetzt wird oder die Bedingungen einer bestehenden Verbindlichkeit sich wesentlich ändern, wird ein solcher Austausch oder eine solche Änderung als Ausbuchung aus der ursprünglichen Verbindlichkeit und Ansatz einer neuen Verbindlichkeit behandelt und wird die Differenz in den jeweiligen Buchwerten in Überschuß oder Defizit erfaßt.

**Verwendung von Schätzungen**

Der Jahresabschluß enthält notwendigerweise Beträge, die auf Schätzungen und Annahmen seitens der Geschäftsführung beruhen. Schätzungen umfassen, sind aber nicht begrenzt auf: ASHI und Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise (deren Wert von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker berechnet wird), andere Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten, finanzielle Risiken bezüglich Forderungen, antizipative Passiva sowie die Höhe der Wertminderung des Sachanlagevermögens. Tatsächliche Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen. An den Schätzungen vorgenommene Änderungen werden in der Rechnungsperiode, in der sie bekannt werden, ausgewiesen.

**Änderung der Rechnungslegungsmethoden**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 hat der Verband seine Rechnungslegungsmethoden geändert, um Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten gemäß IPSAS-39 auszuweisen. Folglich wurden bisher nicht erfasste versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt dem Nettovermögen zugerechnet. Kumulierter Jahresurlaub für befristete, fortgeführte und unbefristete Posten wurde von kurzfristigen neu klassifiziert zu anderen langfristigen personalbezogenen Leistungen, was eine Neubewertung dieser Verbindlichkeiten durch einen unabhängigen Versicherungsmathematiker unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens erforderte. Die Auswirkungen dieser Änderung im Rechnungslegungsverfahren wurden rückwirkend anerkannt, was eine Anpassung von Bilanzen vorhergehender Jahre und eine Anpassung der Vergleichszahlen für 2016 erforderte. Die Anpassung im Hinblick auf vorhergehende Rechnungsperioden (vor 2016) führt zu einer Verringerung des Nettovermögens um 448.381 Schweizer Franken. Die Anpassung der Vergleichszahlen 2016 ist nachfolgend dargestellt:



Anmerkung 3: Zahlungsmittelbestand



Bareinlagen werden im allgemeinen auf Tagesgeldkonten gehalten. Auf die Umsetzung neuer Bestimmungen der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) im Zusammenhang mit der Eröffnung und Führung von Einlagekonten hin konnte die UPOV ab 15. Dezember 2017 keine Einlagen mehr bei der EFV halten. Im Laufe des Jahres 2017 wurden die bei der EFV angelegten Mittel auf UPOV-Einlagekonten bei anderen Bankinstituten übertragen.

Der Saldo des Betriebsmittelfonds wird als verfügungsbeschränkt betrachtet, auch wenn Zinsen, die der Saldo des Betriebsmittelfonds einbringt, dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben werden. Treuhandgelder, die im Namen von Gebern außeretatmäßiger Mittel (Treuhandgelder) treuhänderisch verwaltet werden, werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Gebern in der Währung, in der die Ausgaben später erfaßt werden, deponiert.

Auf ihrer dreiunddreißigsten außerordentlichen Tagung vom 17. März 2016 entschied der Rat der UPOV, die für die künftige Finanzierung der ASHI-Verbindlichkeiten der UPOV zugewiesenen Mittel auf einem gesonderten Bankkonto zu halten. Zum 31. Dezember 2017 belief sich der Gesamtsaldo dieser Fonds auf 709.176 Schweizer Franken (677.879 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016). Die UPOV verwaltet die ASHI-Mittel in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik der WIPO, wonach sie als strategische Barmittel klassifiziert sind.

Anmerkung 4: Forderungen



Beiträge stellen nicht eingezogene Einnahmen in Verbindung mit dem UPOV-Beitragssystem dar. Der Betrag des jährlichen Beitrags jedes Verbandsmitglieds wird nach den von den Verbandsmitgliedern übernommenen Beitragseinheiten berechnet (Artikel II der Akte von 1972, Artikel 26 der Akte von 1978 und Artikel 29 der Akte von 1991 des Übereinkommens). Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfaßt ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Rechnungsperiode.

Internationales Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die anrechnungsfähige Ausbildungskosten für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Für das Schuljahr 2017-2018 basiert die Erstattung auf einer globalen gleitenden Skala mit sinkenden Erstattungssätzen und einem festen Höchstbetrag für die Erstattung. Internationales Personal hat Anspruch auf einen Vorschuß in Höhe des geschätzten Betrags der Studienbeihilfe für jedes Kind zu Beginn des Schuljahres. Vorschüsse für Studienbeihilfen an Mitarbeiter machen die gesamten Vorschüsse für Studienbeihilfen für das Schuljahr 2017-2018 aus.

Anmerkung 5: Betriebsausstattung

Die gesamte im Bestand befindliche Betriebsausstattung wird auf linearer Basis zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibung bewertet. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände werden über eine zehnjährige Nutzungsdauer abgeschrieben. Die restliche Betriebsausstattung wird über eine fünfjährige Nutzungsdauer abgeschrieben.





Anmerkung 6: Kreditorenforderungen



Anmerkung 7: Leistungen für Bedienstete



Gemäß den IPSAS Standards umfassen die Leistungen für Bedienstete:

*Kurzfristige Leistungen für Bedienstete*, die Gehalt, Zulagen, Beihilfe bei Erstanstellung, Beihilfen für die Ausbildung unterhaltsberechtigter Kinder, Jahresurlaub, Unfall- und Lebensversicherung umfassen, sofern diese Leistungen voraussichtlich innerhalb von zwölf Monaten erfüllt werden;

*Langfristige personalbezogene Leistungen* (oder Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses), die Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses wie z.B. ASHI und sonstige langfristige Leistungen gegenüber Bediensteten umfassen, wie z.B. Zulagen zur Rückübersiedlung, Rückreisekosten und Überführung des Umzugsguts; und

*Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses*, die eine Abfindung an Mitarbeiter mit einem unbefristeten, fortgeführten oder befristeten Arbeitsvertrag umfassen, deren Arbeitsverhältnis von der Organisation vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses beendet wird.

**Kurzfristige Leistungen für Bedienstete**

Die UPOV hat Verbindlichkeiten für folgende kurzfristige Leistungen erfaßt, deren Wert auf dem jedem Bediensteten zum Bilanzstichtag zustehenden Betrag basiert.

*Kumulierter Urlaub (Bedienstete auf Zeit):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als kurzfristige Leistung für Bedienstete mit zeitlich befristeten Arbeitsverträgen eingestuft. Bedienstete auf Zeit können bis zu 15 Tage Jahresurlaub in einem Jahr anhäufen und insgesamt werden höchstens 15 angehäufte Urlaubstage am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 5.581 Schweizer Franken (884 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016).

*Heimaturlaub*: Bestimmte international rekrutierte Bedienstete haben jedes zweite Jahr Anspruch auf Heimaturlaub für sich selbst und ihre Familienangehörigen in dem Land, in dem sie zuhause sind. Zum Bilanzstichtag oder zum 31. Dezember 2016 gibt es keine ausstehenden Verbindlichkeiten.

*Überstunden und Zeitguthaben*: Bestimmte Mitarbeiter haben nach Ablauf eines in der Personalordnung festgelegten Zeitraums Anspruch auf eine Barauszahlung der kumulierten Überstunden. Mitarbeiter, die nach dem flexiblen Arbeitszeitsystem arbeiten, können Stundenguthaben für geleistete Arbeitszeit, die über 40 Wochenarbeitsstunden hinausgeht, ansammeln. Mitarbeiter mit genügend Zeitguthaben (bis zu höchstens 16 Stunden) können dafür Urlaubstage beantragen. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten für Überstunden und Zeitguthaben beträgt zum Bilanzstichtag 9.584 Schweizer Franken (9.652 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016).

*Studienbeihilfen*: Bestimmtes international rekrutiertes Personal hat, anders als die Mitarbeiter, die in ihrem Heimatland leben, ein Recht auf Studienbeihilfe, die 75 Prozent der Kosten der Ausbildung für unterhaltspflichtige Kinder bis zum vierten Jahr einer postsekundären Ausbildung, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, in dem das Kind 25 Jahre alt wird, abdeckt. Die Verbindlichkeit für Studienbeihilfen berechnet sich entsprechend der Anzahl von zwischen dem Beginn des Schul-/Universitätsjahres und dem 31. Dezember 2017 vergangenen Monaten, für die Gebühren fällig sind. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 6.933 Schweizer Franken (7.634 Schweizer Franken zum 31. Dezember 2016).

**Langfristige Leistungen für Bedienstete**

*Kumulierter Urlaub (Posten):* Der kumulierte Jahresurlaub wird als langfristige Leistung für Bedienstete mit unbefristeten, fortgeführten oder befristeten Arbeitsverträgen eingestuft und von einem externen Versicherungsmathematiker berechnet. Bedienstete auf Posten können bis zu 15 Tage Jahresurlaub pro Jahr und insgesamt 60 Tage ansammeln. Die Mitarbeiter, die bis zum 1. Januar 2013 über 60 Tage angesammelt haben, durften diese allerdings bis zum 31. Dezember 2017 behalten. Bei Ausscheiden aus dem Dienst können sich Mitarbeiter, die einen Posten innehaben und Jahresurlaub angesammelt haben, einen Betrag über eine Höhe, die ihrem Gehalt für die Zeit des kumulierten Jahresurlaubs entspricht, auszahlen lassen. In Ausnahmefällen kann einem Bediensteten ein vorgezogener Jahresurlaub von höchstens zehn Arbeitstagen gewährt werden. Diese Mitarbeiter werden in die Berechnung des Gesamtsaldos des kumulierten Urlaubs einbezogen. Der Gesamtbetrag der ausstehenden Verbindlichkeiten beträgt zum Bilanzstichtag 61.975 Schweizer Franken (zum 31. Dezember 2016 angepaßte 66.836 Schweizer Franken).

*Beihilfe zur Rückübersiedlung und Rückreise*: Der Verband ist vertraglich zu bestimmten Leistungen verpflichtet, wie etwa Beihilfen zur Rückübersiedlung und Rückreise für bestimmte international rekrutierte Bedienstete zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienst. Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2017 von einem unabhängigen Versicherungsmathematiker vorgenommen wurde, wurde die Verpflichtung zum Bilanzstichtag folgendermaßen geschätzt:



*Krankenversicherung nach Ausscheiden aus dem Dienst (ASHI):* Die UPOV ist auch vertraglich dazu verpflichtet, ihren Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst medizinische Leistungen in Form von Versicherungsprämien für die kollektive Krankenversicherung zu erbringen. Bedienstete (und deren Ehepartner, unterhaltsberechtigte Kinder sowie Hinterbliebene), die aus dem Dienst ausscheiden, haben Anspruch auf die Fortführung ihrer ASHI-Krankenversicherung, wenn sie nach Beendigung des Dienstverhältnisses weiterhin in der kollektiven Krankenkasse versichert bleiben. Gemäß der Personalordnung wird ein Anteil von 65 Prozent der monatlichen Krankenversicherungsprämie von der UPOV übernommen. Ab dem 1. Januar 2017 betragen die monatlichen Krankenversicherungsprämien 596 Schweizer Franken für Erwachsene und 265 Schweizer Franken für Kinder. Der derzeitige Wert der leistungsorientierten Verpflichtungen im Hinblick auf medizinische Leistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses wird unter Verwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens, einschließlich unter Abzug der geschätzten künftigen Geldabflüsse, bestimmt, wobei ein Diskontsatz zugrunde gelegt wird, der auf hochwertigen Unternehmensanleihen in Schweizer Franken basiert. Gemäß den IPSAS wird die ASHI-Verbindlichkeit der UPOV als ungedeckt betrachtet, da keinerlei Planvermögen in einer rechtlich gesonderten Organisation oder einem Fonds gehalten wird und deshalb kein Planvermögen von der in der Darstellung der Finanzlage erfaßten Verbindlichkeit abgezogen wird. Es ist allerdings anzumerken, daß die UPOV auf einem gesonderten Konto Mittel hält, die für die künftige Finanzierung von ASHI-Verbindlichkeiten vorgesehen sind (siehe Anmerkung 3). Ausgehend von einer versicherungsmathematischen Bewertung, die im Dezember 2017 von einem unabhängigen Büro durchgeführt wurde, wurde die ASHI-Verpflichtung der UPOV zum Bilanzstichtag wie folgt geschätzt:



Die folgende Tabelle führt die in der Darstellung der Erfolgsrechnung erfaßten Ausgaben für ASHI auf:



Vor Einführung von IPSAS-39 wandte die UPOV den Korridoransatz für die Erfassung versicherungsmathematischer Gewinne und Verluste für ASHI an. Gemäß dieser Rechnungslegungsmethode wurde ein Teil der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste erfaßt, wenn die kumulativen nicht erfaßten Netto-Gewinne und Verluste am Ende des vorherigen Berichtszeitraums 10 Prozent des derzeitigen Wertes der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen zu diesem Zeitpunkt überstiegen. Seit der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 werden versicherungsmathematische Gewinne und Verluste für ASHI direkt über das Nettovermögen erfaßt. Die folgende Tabelle führt die Änderungen der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen der ASHI auf, einschließlich der Auswirkungen versicherungsmathematischer Gewinne/(Verluste):



Von der UPOV für ASHI gezahlte Beiträge betrugen insgesamt 37.191 Schweizer Franken für das Jahr 2017 (34.445 im Jahr 2016). Erwartungsgemäß belaufen sich die ASHI-Beiträge im Jahr 2018 auf 37.647 Schweizer Franken. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit der leistungsorientierten Verpflichtung betrug zum 31. Dezember 2017 22,1 Jahre. Die folgende Tabelle führt den derzeitigen Wert der leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen und erfahrungsbedingte Anpassungen der ASHI-Verbindlichkeiten für 2017 und die vier vorhergehenden Jahre auf:



Die der Festlegung der ASHI-Verbindlichkeit und den leistungsorientierten Vorsorgeverpflichtungen zugrunde gelegten Hauptannahmen waren folgende:



Versicherungsmathematische Annahmen wirken sich beträchtlich auf die für die ASHI-Verbindlichkeiten berechneten Beträge aus. Die folgende Sensitivitätsanalyse zeigt, wie sich Änderungen wesentlicher versicherungsmathematischer Annahmen auf die leistungsorientierte Verpflichtung ausgewirkt hätten:





**Gemeinsame Pensionskasse der Bediensteten der Vereinten Nationen (UNJSPF)**

In der Satzung der Kasse heißt es, daß der Vorstand der Kasse mindestens alle drei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung des Fonds durch den beratenden Versicherungsmathematiker erstellen läßt. In der Praxis ließ der Vorstand der Pensionskasse alle zwei Jahre eine versicherungsmathematische Bewertung unter Verwendung der „Open Group Aggregate“ Methode erstellen. Hauptzweck der versicherungsmathematischen Bewertung ist es, festzustellen, ob das derzeitige oder geschätzte künftige Vermögen der Pensionskasse ausreichen wird, um ihre Verbindlichkeiten erfüllen zu können.

UPOVs finanzielle Verpflichtungen gegenüber der UNJSPF bestehen aus ihren Pflichtbeiträgen zu dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen festgesetzten Satz (derzeit 7,9 Prozent für Teilnehmer und 15,8 Prozent für Mitgliedsorganisationen) sowie jedem Anteil an versicherungsmathematischen Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten gemäß Artikel 26 der Satzung der Pensionskasse. Solche Ausgleichszahlungen zur Deckung von Defiziten werden nur fällig, falls und wenn sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen auf die Bestimmung von Artikel 26 beruft, nachdem aufgrund einer Bewertung der versicherungsmathematischen Situation der Pensionskasse zum Bewertungsstichtag festgestellt wurde, daß eine Ausgleichszahlung erforderlich ist. Jede Mitgliedsorganisation leistet einen Beitrag zu dieser Ausgleichszahlung, der proportional zu den Gesamtbeiträgen, die jede Organisation während der drei, der Bewertung vorausgehenden Jahre, entrichtet hat, ist.

Im Laufe des Jahres 2017 stellte der Fonds fest, dass es Anomalien in den Zensusdaten gab, die bei der versicherungsmathematischen Bewertung zum 31. Dezember 2015 verwendet wurden. Demzufolge verwendete der Fonds als Ausnahme vom normalen Zweijahreszyklus ein Roll-forward der Beteiligungsdaten zum 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 für seinen Jahresabschluß 2016. Derzeit wird eine versicherungsmathematische Bewertung zum 31. Dezember 2017 durchgeführt.

Der Roll-forward der Beteiligungsdaten zum 31. Dezember 2013 bis zum 31. Dezember 2016 führte zu einem Deckungsverhältnis des versicherungsmathematischen Vermögens gegenüber versicherungs-mathematischen Verbindlichkeiten ohne Berücksichtigung eventueller künftiger Rentenanpassungen von 150,1 Prozent (127,5 Prozent in der Bewertung von 2013). Das Deckungsverhältnis lag unter Berücksichtigung des derzeitigen Rentenanpassungssystems bei 101,4 Prozent (91,2 Prozent in der Bewertung von 2013).

Nach Bewertung der versicherungsmathematischen Deckungslage der Kasse zog der beratende Versicherungsmathematiker den Schluß, daß ab 31. Dezember 2016 keine Notwendigkeit für Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 26 der Satzung der Kasse besteht, da der versicherungsmathematische Wert des Vermögens den versicherungsmathematischen Wert aller Verbindlichkeiten des Fonds übersteigt. Zudem überstieg zum Zeitpunkt der Bewertung auch der Marktwert der Aktiva den versicherungsmathematischen Wert sämtlicher Passiva. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hat sich die Generalversammlung nicht auf die Bestimmung von Artikel 26 berufen.

Sollte Artikel 26 wegen eines versicherungsmathematischen Defizits entweder während des laufenden Betriebs oder aufgrund der Beendigung des UNJSPF-Pensionsplans geltend gemacht werden, würden die von jeder Mitgliedsorganisation geforderten Ausgleichszahlungen auf dem Anteil der Beiträge dieser Mitgliedsorganisation an den Gesamtbeiträgen, die in den drei Jahren vor dem Bewertungsstichtag an die Kasse gezahlt wurden, basieren. Insgesamt wurden in den letzten drei Jahren (2014, 2015 und 2016) 6.751,0 Millionen US-Dollar an den UNJSPF gezahlt, davon 0,018 Prozent von der UPOV (einschließlich Beiträge der Teilnehmer und des Verbandes).

Im Verlauf von 2017 beliefen sich die von der UPOV an den UNJSPF entrichteten Beiträge auf 268.883 Schweizer Franken (2016: 271.524 Schweizer Franken). Erwartete im Jahr 2018 fällige Beiträge belaufen sich auf 270.275 Schweizer Franken.

Die Mitgliedschaft in der Kasse kann durch Beschluss der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf entsprechende Empfehlung des Vorstands der Kasse beendet werden. Ein anteiliger Anteil am Gesamtvermögen der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung wird der ehemaligen Mitgliedsorganisation ausschließlich zugunsten ihrer zu diesem Zeitpunkt an der Kasse beteiligten Mitarbeiter gemäß einer zwischen der Organisation und dem Vorstand der Kasse getroffenen Vereinbarung ausgezahlt. Der Betrag wird vom Vorstand der Kasse auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Bewertung der Aktiva und Passiva der Kasse zum Zeitpunkt der Beendigung festgelegt, wobei kein Teil der Aktiva, der die Passiva übersteigt, im Betrag enthalten ist.

Der Ausschuß der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen führt jährlich eine Buchprüfung der UNJSPF durch und erstattet dem Vorstand der Pensionskasse jährlich Bericht über die Buchprüfung. Der UNJSPF veröffentlicht vierteljährlich Berichte über seine Anlagen, die über die Website der UNJSPF eingesehen werden können unter [www.unjspf.org](http://www.unjspf.org).

Anmerkung 8: Im voraus entrichtete Beiträge



Im voraus entrichtete Beiträge werden als im voraus erhaltene Verbindlichkeiten verbucht und in dem Jahr, auf das sie sich beziehen, als Einnahme erfaßt. Außeretatmäßige Mittel von Gebern von Treuhandgeldern, die an Bedingungen geknüpft sind, die von der UPOV eine Erbringung von Dienstleistungen für die Empfängerregierungen oder andere Dritte erfordern, werden solange als abgegrenzte Einnahme behandelt, bis die Leistungen, auf die sich die außeretatmäßigen Mittel (Treuhandgelder) beziehen, erfüllt sind, woraufhin die Einnahme verbucht wird.

Anmerkung 9: Andere kurzfristige Verbindlichkeiten



Andere kurzfristige Verbindlichkeiten sind an die WIPO zu zahlende Beträge, die sich auf Dienstleistungen, die gemäß der WIPO/UPOV-Vereinbarung erbracht werden, beziehen.

Anmerkung 10: Transaktionen mit nahestehenden Personen und Einheiten

Der Rat der UPOV setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Sie erhalten keine Vergütung von der UPOV.

Die UPOV hat keinerlei Interesse an Beteiligungen an assoziierten oder gemeinsamen Unternehmen und hat keine von ihr geführten Unternehmen. 1982 wurde zwischen der UPOV und der WIPO eine Vereinbarung über Zusammenarbeit (die WIPO/UPOV-Vereinbarung) unterzeichnet. Nach dieser Vereinbarung ernennt der Rat der UPOV den Generaldirektor der WIPO zum Generalsekretär der UPOV. Gemäß der Vereinbarung erfüllt die WIPO die Anforderungen der UPOV im Hinblick auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten, Personalverwaltung, Finanzverwaltung, Beschaffungsdienste und sonstige administrative Unterstützungsleistungen. Die UPOV entschädigt die WIPO für alle für die UPOV erbrachten Dienstleistungen und alle Ausgaben, die diese auf Rechnung der UPOV tätigt. Gemäß der Vereinbarung übt das Verbandsbüro seine Funktionen vollständig unabhängig von der WIPO aus.

Zum Managementpersonal in Schlüsselpositionen gehören der Generalsekretär, der Stellvertretende Generalsekretär und Bedienstete in Leitungsfunktion. Der derzeitige Generaldirektor der WIPO hat jegliches Gehalt oder eine Zulage für seine Funktion als Generalsekretär der UPOV abgelehnt. Das restliche Managementpersonal in Schlüsselpositionen wird von der UPOV vergütet. Die an das Managementpersonal in Schlüsselpositionen ausgezahlte Gesamtvergütung umfaßt Gehälter, Zulagen und mit Dienstreisen und Sonstigem verbundene Ansprüche, die gemäß der Personalordnung ausgezahlt werden. Managementpersonal in Schlüsselpositionen ist an der gemeinsamen Pensionskasse der Vereinten Nationen (UNJSPF) beteiligt, zu der das Personal und die UPOV beitragen und es ist auch zur Teilnahme an der kollektiven Krankenversicherung berechtigt.

Managementpersonal in Schlüsselpositionen und dessen Gesamtvergütung waren wie folgt (der Generalsekretär ist nicht in die Tabelle einbezogen, da er keine Vergütung von der UPOV bezieht):



Es gab keine weitere Vergütung oder Ausgleichszahlungen für Managementpersonal in Schlüsselpositionen.

Anmerkung 11: Nettovermögen



Gemäß Regel 4.2 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen hat die UPOV einen Betriebsmittelfonds. Zum 31. Dezember 2017 beläuft sich der Betriebsmittelfonds auf 546.679 Schweizer Franken. Nach Regel 4.2 dient der Betriebsmittelfonds folgenden Zwecken:

a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der UPOV-Mitglieder eingegangen sind;

b) der Deckung der unvorhergesehenen, aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben;

c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Die aus dem Fonds entnommenen Beträge zur Deckung oben genannter Ausgabeanforderungen werden diesem Fonds gemäß Regel 4.2 wieder zugeführt.

Der Reservefonds repräsentiert die kumulierten Überschüsse und Defizite der UPOV. Im Einklang mit Regel 4.6 der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegt die Verwendung des Reservefonds für andere Zwecke als die Deckung von Defiziten der Entscheidung des Rates. Wenn der Reservefonds nach Abschluß der Rechnungsperiode 15 Prozent der Gesamteinnahmen übersteigt, soll der überschüssige Betrag an die UPOV-Mitglieder zurückgezahlt werden, sofern vom Rat nicht anders entschieden. Jedes Mitglied der UPOV kann bestimmen, daß die ihm zustehende Rückzahlung in ein von dem Mitglied angegebenes Sonderkonto oder einen Treuhandfonds eingezahlt wird.

Im Jahr 2015 wurden die 183.824 Schweizer Franken, die den Betrag des Reservefonds darstellen, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die Rechnungsperiode 2012-2013 übersteigt, an einen Fonds für Sonderprojekte zur Umsetzung spezieller Projekte übertragen. Vom verbleibenden Saldo von 13.957 Schweizer Franken zum Jahresende 2016 wurden im Jahr 2017 keine Ausgaben getätigt. Zum 31. Dezember 2017 bildet die Bilanz des Fonds für Sonderprojekte von 13.957 Schweizer Franken Teil des Nettovermögens der UPOV.

Nach der Einführung von IPSAS-39 im Jahr 2017 wurden die Nettovermögenswerte für 2016 rückwirkend korrigiert und versicherungsmathematische Verluste von 1.075.694 Schweizer Franken für die ASHI direkt über das Nettovermögen erfaßt. Der Betrag der versicherungsmathematischen Verluste im Nettovermögen per 31. Dezember 2017 beträgt 901.276 Schweizer Franken aufgrund von im Jahr 2017 erfaßten versicherungsmathematischen Gewinnen von 174.418 Schweizer Franken.

Anmerkung 12: Gegenüberstellung von budgetärem Vergleich (Darstellung V) und Erfolgsrechnung (Darstellung II)

Das UPOV-Programm und der Haushaltsplan werden auf der Basis einer modifizierten Periodenrechnung gemäß der UPOV-Finanzordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen erstellt und vom Rat gebilligt. Im ordentlichen Programm und Haushaltsplan für die Rechnungsperiode 2016-2017 wurden Einnahmen und Ausgaben von 6.823.000 Schweizer Franken veranschlagt.

Für 2017, dem ersten der beiden Rechnungsjahre, belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 3.411.500 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.419.778 Schweizer Franken für das zweite Jahr der Rechnungsperiode. Die tatsächlichen Ausgaben für das zweite Jahr der Rechnungsperiode betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 3.585.678 Schweizer Franken. Für die Rechnungsperiode 2016-2017 belief sich der Haushaltsvoranschlag für Einnahmen und Ausgaben auf 6.823.000 Schweizer Franken. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 6.850.706 Schweizer Franken für die Rechnungsperiode. Die tatsächlichen Ausgaben betrugen auf der Grundlage der modifizierten Periodenrechnung 6.824.544 Schweizer Franken für die Rechnungsperiode. Die Analyse des Haushaltsergebnisses auf Seite 4 dieses Jahresabschlusses enthält eine Erklärung der materiellen Unterschiede zwischen Haushaltsplan und tatsächlichen Beträgen.

UPOVs Haushaltsplan und Rechnungsabschluß werden auf zwei verschiedenen Grundlagen erstellt. Die Darstellung der Vermögenslage, die Darstellung der Erfolgsrechnung, die Darstellung der Entwicklung des Nettovermögens und die Darstellung der Kapitalflußrechnung werden auf der Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt, wohingegen die Gegenüberstellung von budgetierten und tatsächlichen Beträgen (Darstellung V) auf der Basis der modifizierten Periodenrechnung erstellt wird.

Wie von IPSAS-24 gefordert, wird eine Gegenüberstellung der tatsächlichen Beträge auf vergleichbarer Basis mit Haushaltsplan, wie in Darstellung V dargelegt, und der tatsächlichen Beträge im Jahresabschluß vorgelegt, woraus getrennt voneinander sämtliche Unterschiede im Hinblick auf Grundlage, Zeit und Einheiten hervorgehen. Der Haushaltsplan der UPOV wird vom Rat für einen Zeitraum von zwei Jahren angenommen, wobei allerdings getrennte Schätzungen für jedes der beiden Rechnungsjahre erstellt werden. Deshalb sind keine zeitlichen Unterschiede zu berichten. Unterschiede bei den Grundlagen liegen vor, wenn der gebilligte Haushaltsplan auf einer anderen Basis als auf Basis der vollständigen Periodenrechnung erstellt wird. Zu den Unterschieden bei den Grundlagen gehören die vollständige Erfassung der Kosten für Leistungen für Bedienstete, für Zulagen und Wertberichtigungen. Unter „Unterschiede zwischen Einheiten“ fällt die Aufnahme von Treuhandgeldern und des Fonds für Sonderprojekte, die nicht in dem ordentlichen Programm und Haushaltsplan der UPOV enthalten sind, in den Jahresabschluß der UPOV. Unterschiede in der Darstellung sind gegebenenfalls die Behandlung der Anschaffung von Betriebsausstattung als Anlagetätigkeiten in Darstellung IV anstatt als Betriebstätigkeiten in Darstellung V.





Anmerkung 13: Einnahmen



Beiträge sind im ordentlichen Programm und Haushaltsplan als im Januar 2017 fällige Beträge dargestellt. Außeretatmäßige Mittel in der Rubrik der Treuhandgelder sind Einnahmen, die in Verbindung mit Beiträgen von Gebern zu einzelnen Projekten, die nicht im ordentlichen Programm und Haushaltsplan enthalten sind, geleistet werden. Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) werden solange abgegrenzt, bis sie durch Erbringung der spezifischen Dienstleistungen, die in dem mit dem Geldgeber vereinbarten Arbeitsplan vorgesehenen ist, eingebracht werden.

Anmerkung 14: Ausgaben



Der Personalaufwand umfaßt kurzfristige Leistungen für Bedienstete, wie etwa Grundgehalt, Ortszuschläge, Zulagen für Unterhaltsberechtigte, Beiträge zur Pensionskasse, Beiträge zur Krankenversicherung und zu anderen Versicherungen, Heimaturlaub und andere Ansprüche für fest Angestellte und befristete Verträge. Infolge der Einführung der IPSAS umfaßt der Personalaufwand auch Beträge für die Veränderungen im Hinblick auf Leistungsverpflichtungen gegenüber Bediensteten.

Zu Reisen und Stipendien gehören die Kosten für Flugtickets, Spesen, Transferkosten und sonstige Reisekosten für Bedienstete auf Dienstreise und Reisen für Teilnehmer und Referenten in Verbindung mit Ausbildungstätigkeiten. Zu vertraglich vereinbarten Dienstleistungen gehören Übersetzer, Dolmetscher und andere Dienstleistungen, die nicht vom Personal erbracht werden. Der Betriebsaufwand umfaßt Punkte wie etwa die Miete für die Räumlichkeiten, Instandhaltung und Bankgebühren.

Anmerkung 15: Finanzinstrumente

Die UPOV ist gewissen Liquiditäts-, Zinsänderungs-, Währungs- und Kreditrisiken ausgesetzt, die bei normalem Betrieb entstehen. Diese Anmerkung legt Informationen über das Ausmaß, in dem die UPOV jedem dieser oben genannten Risiken ausgesetzt ist, und die Grundsätze und Prozeduren zu Risikobewertung und Risikomanagement dar.

Sofern vom Rat nicht anders entschieden, entsprechen die Anlagegrundsätze der UPOV denjenigen der WIPO. Die Befugnis, im Einklang mit den Anlagegrundsätzen Kapitalanlagen zu tätigen und umsichtig zu verwalten, wird an den Leiter des Rechnungswesens der WIPO delegiert. Im Jahr 2015 wurden die Anlagegrundsätze umfassend überarbeitet und von der fünfundfünfzigsten Sitzungsreihe der Versammlungen der Mitgliedstaaten der WIPO angenommen. Einige weitere Änderungen der Anlagepolitik wurden auf der siebenundfünfzigsten Sitzungsreihe im Jahr 2017 angenommen. Die überarbeiteten Grundsätze enthalten zwei spezifische Anlagegrundsätze, einen für operative und Kernliquidität und einen zweiten für strategische Liquidität. Operative Liquidität sind die Barmittel, die die UPOV benötigt, um ihren täglichen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Kernliquidität ist der nach Abzug der operativen und der strategischen Barmittel verbleibende Barmittelsaldo. Strategische Barmittel sind die Barmittel, mit denen eine Rückstellung zur Finanzierung von Verpflichtungen gegenüber Bediensteten nach Ausscheiden aus dem Dienst, einschließlich ASHI, gebildet wurde.

**Beizulegende Zeitwerte**

Nachfolgend findet sich ein klassenmäßiger Vergleich der Buchwerte und beizulegenden Zeitwerte der Finanzinstrumente der UPOV.





Der beizulegende Zeitwert der finanziellen Vermögenswerte und Finanzverbindlichkeiten ist in Höhe des Betrages enthalten, zu dem das Instrument in einer gegenwärtigen Transaktion zwischen willigen Parteien ausgetauscht werden könnte, wenn es sich nicht um einen Zwangsverkauf oder eine Zwangsliquidation handelt. Zur Schätzung der beizulegenden Zeitwerte wurden folgende Methoden und Annahmen verwendet:

* Barmittel und kurzfristige Einlagen, Forderungen aus Transaktionen mit Gegenleistung und Verbindlichkeiten nahe an deren Buchwerten, weitgehend bedingt durch die kurzfristigen Fälligkeiten dieser Instrumente.
* Forderungen aus Transaktionen ohne Gegenleistung werden von der UPOV aufgrund von Parametern, wie z. B. Zinssätzen und Risikomerkmalen, bewertet. Wo zutreffend, wird eine Wertberichtigung vorgenommen, um den Wert ausstehender Forderungen aus Beiträgen auszugleichen. Die Wertberichtigung umfaßt ausstehende Beträge aus Rechnungsperioden vor der letzten Rechnungsperiode.

**Kreditrisiko**

Das Kreditrisiko ist das Risiko finanzieller Verluste für die UPOV, wenn Gegenparteien finanzieller Instrumente ihren Vertragsverpflichtungen nicht nachkommen, und entsteht hauptsächlich aus Forderungen und dem Zahlungsmittelbestand. Der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten stellt das maximale Kreditrisiko dar. Das maximale Kreditrisiko war am 31. Dezember 2017:



Die Forderungen der UPOV gehen fast ausschließlich auf Verbandsmitglieder zurück, die souveräne Staaten und zwischenstaatliche Organisationen vertreten, weshalb die kreditbezogenen Risiken als geringfügig betrachtet werden.

Der Zahlungsmittelbestand kann nur bei Instituten mit einer kurzfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A‑2/P-2 oder einer langfristigen Bonitätsbewertung von mindestens A/A2 gehalten werden. Die Einstufung der Kreditwürdigkeit des Zahlungsmittelbestandes ist dementsprechend zum 31. Dezember 2017 folgendermaßen:



**Liquiditätsrisiko**

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko der UPOV, ihren Verpflichtungen bei Fälligkeit nicht nachkommen zu können. Die UPOV ist keinem bedeutenden Liquiditätsrisiko ausgesetzt, da sie über im Wesentlichen frei verfügbare Geldmittel verfügt. Die Anlagegrundsätze verlangen, daß operative und Kernliquidität so angelegt werden, daß die für die Deckung des Zahlungsmittelbedarfs der UPOV erforderliche Liquidität sichergestellt ist. Operative Barmittelbestände werden über kurzfristige Zeiträume angelegt (Höchstlaufzeit zwölf Monate) in risikoarme Asset-Klassen, die zu geringen Kosten leicht liquidierbar sind. Kernliquidität wird mittelfristig (Laufzeiten von mehr als zwölf Monaten) so angelegt, daß gelegentlicher Zugriff auf einen Teil der Barmittel möglich ist, was geplante große Zahlungen erleichtert. Strategische Barmittel sind langfristig anzulegen und derzeit bestehen keine kurz- oder mittelfristigen Liquiditätsanforderungen.

**Währungsrisiko**

Die UPOV kann Einnahmen aus außeretatmäßigen Mitteln (Treuhandgelder) in Währungen, die nicht ihre funktionale Währung, nämlich der Schweizer Franken, sind, entgegennehmen und Ausgaben in anderen Währungen tätigen und ist folglich einem Wechselkursrisiko aufgrund von Wechselkursschwankungen ausgesetzt. Die UPOV setzt keine derivaten Finanzinstrumente zur Absicherung des Wechselkursrisikos ein.

**Marktrisiko**

Das Marktrisiko ist das Risiko von Schwankungen der Marktpreise, wie z.B. Zinssätzen, die sich auf das Einkommen der UPOV oder den Wert des Bestandes ihrer Finanzinstrumente auswirken können. Die UPOV ist nicht der Gefahr sinkender Zinssätze ausgesetzt, da ihr Betriebsbudget nicht über Einnahmen, die aus Anlageerträgen stammen, finanziert wird. Die UPOV setzt keine Finanzinstrumente zur Absicherung des Zinsrisikos ein.

Die Zinssätze und das Fälligkeitsprofil der Finanzinstrumente sind zum 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016 folgende:





**Zinssensivitätsanalyse**

Wenn der Durchschnittszinssatz im Laufe der Jahre 2017 und 2016 50 Basispunkte höher oder niedriger gewesen wäre, hätte dies folgende Auswirkungen auf die Zinserträge gehabt (der Berechnung wird der tatsächliche Zinsertrag für das Jahr zugrunde gelegt):



Anmerkung 16: Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Der Bilanzstichtag der UPOV ist der 31. Dezember 2017 und die Herausgabe ihres Jahresabschlusses wurde am 25. Mai 2018 genehmigt. Es gab keine vorteilhaften oder unvorteilhaften materiellen Ereignisse, die in der Zeit zwischen dem Bilanzstichtag und dem Datum, an dem der Jahresabschluß für die Veröffentlichung freigegeben wurde, Einfluß auf den Jahresabschluß hatten.

Anmerkung 17: Segmentberichterstattung

Segmentinformation basiert auf den Haupttätigkeiten und -finanzierungsquellen der UPOV. Die UPOV liefert getrennte Finanzinformation für drei Segmente: ordentliches Programm und Haushaltsplan, Treuhandgelder (außeretatmäßige Mittel) und Fonds für Sonderprojekte. Treuhandgelder sind Beträge, die von der UPOV im Namen einzelner Geber zur Durchführung von Programmen, die mit der Politik, den Zielen und den Tätigkeiten der UPOV in Einklang stehen, verwaltet werden. Der Fonds für Sonderprojekte stellt den Betrag des Reservefonds dar, der 15 Prozent der Gesamteinnahmen für die vorherige Rechnungsperiode übersteigt, der zur Finanzierung vom Rat gebilligter Projekte verwendet wird. Das ordentliche Programm und der Haushaltsplan sowie Treuhandgelder und der Fonds für Sonderprojekte werden im Finanzbuchhaltungssystem getrennt behandelt.

**Darstellung der Finanzlage nach Segmenten**

**zum 31. Dezember 2017**

*(in Schweizer Franken)*



**Darstellung der Erfolgsrechnung nach Segmenten**

**für das am 31. Dezember 2017 abgelaufene Rechnungsjahr**

*(in Schweizer Franken)*



[Ende der Anlage und des Dokuments]